

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

**Verteiler:**

- Trägerinnen und Träger von stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und deren Verbände in SH
- Jugendämter und kommunale Landesverbände

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 30 - 22918/2020

Meine Nachricht vom: 03.03.2020  
Thomas Friedrich  
Thomas.Friedrich@sozmi.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7492  
Telefax: +49 431 988-6-18-7492

**Ausschließlich per E-Mail**

18.03.2020

**Aktuelle Informationen und Empfehlungen für Jugendämter sowie Leistungserbringer von Jugendhilfeangeboten gem. §§ 19, 27 ff., 35a und 42 SGB VIII**

**Hier:** Zusammenstellung wesentlicher Fragen im Kontext der Corona-Bekämpfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügungen der Landesregierung sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus erreichen uns vermehrt Anfragen, die wir gerne gebündelt nachstehend beantworten.

Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe sind von den aktuellen Maßnahmen der Schließung nicht betroffen. D.h. in diesen Einrichtungen kann der Betrieb weiterhin aufrechterhalten werden. Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen der Bevölkerung sind dennoch dringend geboten. Daher haben wir Ihnen in diesem Schreiben aufgrund der Besonderheit der intensiven o.g. Hilfeleistungen des SGB VIII die wichtigsten Informationen noch einmal zusammengestellt, die nach der Erstinformation des Landesjugendamtes am 03.03.2020 aufgetreten sind. Wir bitten Sie darum, diese Informationen in geeigneter Weise - insbesondere auch an Träger ambulanter Jugendhilfeleistungen - zu übermitteln:

**I. Reiserückkehrer**

Grundsätzlich gilt für Reiserückkehrer\*innen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten (s. [Robert-Koch-Institut](#)) für den Zeitraum von **14 Tagen nach Aufenthalt** ein Betretungsverbot für alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

gem. § 45 SGB VIII. Hierzu gehören neben Kindertageseinrichtungen und Horten auch stationäre und teilstationäre Jugendhilfeangebote wie Mutter-Kind-Einrichtungen, Tagesgruppen und sonstige betreute Wohnformen.

Für ambulante Jugendhilfemaßnahmen wird empfohlen, diese Regelung ebenfalls anzuwenden.

## **II. Fahrten in den Haushalt der Sorgeberechtigten und Besuche bei Verwandten etc.**

Die Möglichkeit einer Heimfahrt bzw. einer zeitweisen Rückkehr in das Elternhaus sollte in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt, der jeweiligen Einrichtung sowie den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden. Sofern eine „Beurlaubung“ in den elterlichen Haushalt stattfinden kann und soll, ist dringend darauf hinzuwirken, dass diese bis mindestens zum 19.04.2020 geplant wird und über diesen Zeitraum auch sicher stattfinden kann. Wir erinnern daran, dass Entscheidungen über Hilfebeendigungen und / oder längere Unterbrechungen nicht durch die Einrichtungen selbst veranlasst werden können und zwingend mit den fallzuständigen Jugendämtern und Personensorgeberechtigten abzustimmen sind.

## **III. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII und sonstige teilstationäre Einrichtungen**

Grundsätzlich sind diese Einrichtungen nicht von den aktuellen Maßnahmen der Schließung betroffen. Hinsichtlich der dort durchgeführten Hilfen ist individuell zu prüfen, ob eine Aussetzung des Angebotes mit den Zielen der Hilfeplanung und vor dem Hintergrund des Kinderschutzes vertretbar ist.

In Absprache mit dem zuständigen Jugendamt und den Personensorgeberechtigten sollten daher im Rahmen der Hilfeplanung die individuellen Bedarfe der betroffenen Familien erhoben und hinsichtlich einer – den aktuellen Umständen entsprechenden – Umsetzung geprüft werden.

## **IV. Besuchskontakte in den Einrichtungen / Neuaufnahmen**

Besuchskontakte in den Einrichtungen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Dieses gilt auch für Kontakte zu den Personensorgeberechtigten.

Die Neuaufnahme von Kindern/Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe sollte möglichst reduziert, in jedem Fall aber mit besonderem Blick auf die Kontakte vor Beginn der Hilfe und die gesundheitliche Situation des Kindes vorgenommen werden. Eine Aufnahme von Kindern und Jugendlichen außerhalb SH sollte aktuell unterlassen werden. Die personelle Kontinuität innerhalb der Gruppe und der Mitarbeiterschaft sollte aktuell besonders beachtet werden – auch um unnötige (Neu-) Kontakte zu vermeiden.

**V. Notfallplanung für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe:  
Personelle (Mindest-) Voraussetzungen in stationären Einrichtungen**

Wie bereits in der Empfehlung des LJA vom 03.03.2020 angeraten, erscheint es sinnvoll, **für die besondere Situation von Einrichtungen der Erziehungshilfe**, vorsorglich für mögliche Szenarien - insbesondere der Quarantäne - einen Krisenplan zu entwickeln. Hierfür sollten insbesondere folgende Fragestellungen berücksichtigt werden, falls eine anderweitige Betreuung von Kindern und Jugendlichen nicht oder nicht sofort möglich ist:

- Stehen Zimmer und Sanitärbereiche zur Verfügung, in denen Erkrankte ggf. isoliert versorgt werden können?
- Besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in Absprache mit dem fallführenden Jugendamt und den Personensorgeberechtigten anderweitig unterzubringen?
- Zu den Auswirkungen durch einen möglichen Infektionsfall in einer Einrichtung mit einer oder mehreren Schichtdienstgruppen können keine allgemeingültigen Aussagen getätigt werden. Diese werden sich im Einzelfall aus den durch das zuständige Gesundheitsamt zu treffenden Maßnahmen ergeben.

Zur personellen Situation:

- Kann die Versorgung personell sichergestellt werden?
- Sind aktualisierte Personal – und Vertretungspläne erstellt?
- Kann im Falle von Verdachts- und/oder Isolierungsfällen in einer Einrichtung der Mindestpersonalschlüssel gem. KJVO nicht eingehalten werden, ist zumindest die Aufsichtspflicht vollumfänglich wahrzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn auf den Einsatz von Fachkräften aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe präventiv verzichtet werden soll.
- Grundsätzlich sind Situationen, in denen der Mindestpersonalschlüssel nicht eingehalten werden kann, mit den jeweils für die Einrichtung zuständigen Mitarbeitenden der Einrichtungsaufsicht zu besprechen. Flächendeckende Ausnahmen und Abweichungen von den personellen Vorgaben sind nicht angezeigt. Die Kolleginnen und Kollegen stehen unter den bekannten Nummern kurzfristig für Abstimmungen und Absprachen im Einzelfall zur Verfügung.

**VI. Delegation von trägereigenem Personal in andere Einrichtungen**

Eine **trägerinterne Delegation von bereits vorhandenem Personal** in andere Arbeitsfelder/Einrichtungen ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich und stellt insbesondere zur Aufrechterhaltung der weiterhin erlaubten und durchzuführenden Betreuungstätigkeiten eine denkbare Option dar.

Ob und inwiefern die Delegation individuell arbeitsrechtlich zulässig ist, ist anhand des jeweils zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses zu beurteilen.

## **VII. Ambulante Hilfen (z.B. SPFH, Erziehungsbeistandschaft)**

Zur Eindämmung des Virus sollen persönliche soziale Kontakte möglichst weitgehend reduziert werden. Im Arbeitsfeld der erzieherischen Hilfen ist die Unterstützung der Eltern und deren Kinder/Jugendlichen jedoch oftmals weiterhin erforderlich, um Krisen und insbesondere Kindeswohlgefährdungen abzuwenden. Dieses gilt umso mehr, da Angebote öffentlicher Einrichtungen wie Schulen und Kindertageseinrichtungen für eine größere Zahl der Eltern nicht zur Verfügung steht. Hier bitten wir stets mit Blick auf die Erforderlichkeit der Hilfe und Gefahrenaspekte bei Nichterbringung einzelfallgerecht zu entscheiden.

## **VIII. UMA und Inobhutnahmen**

Wir empfehlen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, die UMA in Obhut zu nehmen und sofort gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über das weitere Vorgehen bezüglich Testung und Quarantäne zu entscheiden. Aufgrund der aktuell so geringen Fallzahlen kommt derzeit noch eine Vereinzelung in Wohnungen mit aufsuchender Betreuung in Betracht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne kurzfristig zur Verfügung und wünschen Ihnen weiterhin alles Gute!

Mit freundlichem Gruß

gez. T. Friedrich

Thomas Friedrich

Leiter des Referats VIII 30

- Einrichtungsaufsicht und Trägerberatung -

*Allgemeine Datenschutzhinweise:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>